

## Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

Es sind nur die von Änderungen betroffenen Vorschriftenteile aufgeführt

| <b>Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792)</b>   | <b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b>  | <b>Begründung der Änderungen</b> |
|---|---|----------------------------------|
|   | <b>Artikel 1</b>  |                                  |
|   | Die Bremische Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2022 (Brem.GBl.S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl.S. 792) wird wie folgt geändert   |                                  |
| <b>§ 3<br/>Bauliche Anlagen</b>   | <b>§ 3<br/>Bauliche Anlagen</b>   |                                  |
| (1) <sup>1</sup> Vorzulegen sind:<br>1. der Lageplan (§ 7),<br>2. ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende,<br>3. die Bauzeichnungen (§ 8),<br>4. die Bau- und Betriebsbeschreibung mit Berechnungen (§ 9),<br>5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10); soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wird, mit der Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2; die Vorlage der Tragwerksplanererklärung ist für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nicht erforderlich, | (1) <sup>1</sup> Vorzulegen sind:<br>1. der Lageplan (§ 7),<br>2. ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende,<br>3. die Bauzeichnungen (§ 8),<br>4. die Bau- und Betriebsbeschreibung mit Berechnungen (§ 9),<br>5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10); soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wird, mit der Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2; die Vorlage der Tragwerksplanererklärung ist für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nicht erforderlich, |                                  |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792)</b></p>  | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025</b><br/> <b>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>   | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>   |
|---|---|---|
| <p>6. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,</p> <p>7. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,</p> <p>8. die Anträge auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (§ 67 Absatz 2 Bremische Landesbauordnung) mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben,</p> <p>9. Angaben über die Beantragung der für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen,</p> <p>10. Eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben, die mit Einreichung</p> | <p>6. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,</p> <p>7. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,</p> <p>8. die Anträge auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (§ 67 Absatz 2 Bremische Landesbauordnung) mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben,</p> <p>9. Angaben über die Beantragung der für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen,</p> <p>10. eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben, die mit Einreichung</p> | <p><b>Zur Streichung von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10:</b></p> <p>Die bisher nach der BremBauVorIV a.F. erforderliche Baumbestandserklärung wird entbehrlich, da durch den mit der LBO-Novelle 2026 erfolgten vollständigen Wegfall der Schlusspunktprüfung keine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren mehr erfolgt. Stattdessen werden durch die unteren Bauaufsichtsbehörden entsprechend § 14 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe h) regelmäßig Eingangslisten an die für den Naturschutz zuständige Stelle versendet, um den Fachbehörden ein Tätigwerden in eigener Verantwortung zu ermöglichen.</p> |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792)</b></p>  | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025</b><br/> <b>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>   | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>   |
|---|---|---|
| <p>des Bauantrages von der Bauherrin oder dem Bauherrn auch direkt an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln ist.</p> <p><sup>2</sup>Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung sind die Bautechnischen Nachweise nach Nummer 5 und 6 bauaufsichtlich geprüft vorzulegen, sofern dies nach § 66 der Bremischen Landesbauordnung erforderlich ist.</p> | <p><del>des Bauantrages von der Bauherrin oder dem Bauherrn auch direkt an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln ist.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung sind die Bautechnischen Nachweise nach Nummer 5 und 6 bauaufsichtlich geprüft vorzulegen, sofern dies nach § 66 der Bremischen Landesbauordnung erforderlich ist.</del></p> | <p>Mit dem Ziel der Deregulierung und Verfahrensvereinfachungen sollen baunebenrechtliche Betroffenheiten nur noch über die ganzheitliche Abfrage zum Baunebenrecht nach Nummer 9 erfasst werden.</p> <p>Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumbestandserklärung als notwendiges Dokument weiterhin bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen ist, sofern für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ein fachrechtliches Gestattungsverfahren nach der Baumschutzverordnung erforderlich sein sollte.</p> <p><b>Zur Streichung von Satz 2:</b></p> <p>Da sich im Verfahrensablauf immer wieder Nachfragen zum Vollzug der isolierten Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 66 BremLBO bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung ergeben haben, wird Satz 2 gestrichen und zur Bündelung der Verfahrensthematik in den neuen § 62 Absatz 5 Satz 3 BremLBO verschoben. Dort wird weiterhin gefordert, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz, sofern dies nach § 66 erforderlich ist, geprüft</p> |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBl. S. 792)</b></p> | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung<br/>der Bremischen Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p> | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>  |
|--|---|--|
|  |   | <p>vorzulegen sind. Weil Standsicherheitsnachweise überwiegend nicht komplett bis zur Antragstellung angefertigt werden können, wird in Anlehnung an §72 Absatz 1 Satz 3 der BremLBO in § 62 Absatz 5 Satz 3 ebenfalls ablesbar zugelassen, dass weitere Teile der Standsicherheitsnachweise, die z.B. erst mit der Ausführungsplanung erbracht werden können, nachgereicht werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus wird in dem ebenfalls neu hinzugefügten § 62 Absatz 5 Satz 2 klargestellt, dass bei Vorhaben der Genehmigungsfreistellung die bauaufsichtliche Prüfung isoliert bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Dabei wird der bewährte Regelprüfprozess aus den Genehmigungsverfahren übernommen. Bevor eine Prüfung der Standsicherheitsnachweise veranlasst wird, muss die ggf. erforderliche Prüfung der Brandschutznachweise abgeschlossen sein. Der Umfang der vorzulegenden Standsicherheitsnachweise wird im § 10 der BremBauVorIV vorgegeben und die Möglichkeit Teile der Nachweise nachreichen zu dürfen wird dort in Absatz 2 Satz 4 neu ergänzt und beschrieben.</p> |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBI. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBI. S. 792)</b></p>  | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung<br/>der Bremischen Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/><b>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></b></p>  | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>   |
|---|---|---|
|   |   | <p>Mit den vorgenommenen Änderungen soll das bauaufsichtliche Prüfverfahren anwenderfreundlicher dargestellt sowie eine Beschleunigung und Vereinfachung hinsichtlich der Vorlage und Prüfung der Standsicherheitsnachweise im Sinne des § 66 Absatz 3 BremLBO erreicht werden.</p> |
| <p><b>§ 4<br/>Werbeanlagen</b></p>  | <p><b>§ 4<br/>Werbeanlagen</b></p>  |   |
| <p>(1) Vorzulegende Bauvorlagen bei Werbeanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Einzeichnung des Standortes,</li> <li>2. ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende,</li> <li>3. eine Zeichnung (Absatz 2) und eine Beschreibung (Absatz 3),</li> <li>4. ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,</li> <li>5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10); soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wird, mit der Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2,</li> </ol> | <p>(1) Vorzulegende Bauvorlagen bei Werbeanlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Einzeichnung des Standortes,</li> <li>2. ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende,</li> <li>3. eine Zeichnung (Absatz 2) und eine Beschreibung (Absatz 3),</li> <li>4. ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,</li> <li>5. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10); soweit er nicht bauaufsichtlich geprüft wird, mit der Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2,</li> </ol> |   |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792)</b></p>   | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025</b><br/> <b>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>  | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>  |
|--|--|--|
| <p>6. die Angabe der Herstellungs- und Anbringungskosten,</p> <p>7. eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben, die mit Einreichung des Bauantrages von der Bauherrin oder dem Bauherren auch direkt in die Naturschutzbehörde zu übermitteln ist</p> | <p>6. die Angabe der Herstellungs- und Anbringungskosten,</p> <p>7. eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben, die mit Einreichung des Bauantrages von der Bauherrin oder dem Bauherren auch direkt an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln ist.</p> | <p><b>Zur Streichung von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7:</b></p> <p>Die bisher nach der BremBauVorIV a.F. erforderliche Baumbestandserklärung wird entbehrlich, da durch den mit der LBO-Novelle 2026 erfolgten vollständigen Wegfall der Schlusspunktprüfung keine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren mehr erfolgt.</p> <p>Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumbestandserklärung als notwendiges Dokument weiterhin bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen ist, sofern für die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen ein fachrechtliches Gestattungsverfahren nach der Baumschutzverordnung erforderlich sein sollte.</p> |
| <p><b>§ 6</b><br/> <b>Beseitigung von Anlagen</b></p>  | <p><b>§ 6</b><br/> <b>Beseitigung von Anlagen</b></p>  |  |
| <p><sup>1</sup>Vorzulegende Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen sind:</p> <p>1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster</p>  | <p><sup>1</sup>Vorzulegende Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen sind:</p> <p>1. ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster</p>  |  |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792)</b></p>   | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025</b><br/> <b>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>   | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>  |
|--|---|--|
| <p>sowie nach Straße und Hausnummer darstellt,</p> <p>2. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung eine Bestätigung der Standsicherheit durch die Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners,</p> <p>3. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 6 der Bremischen Landesbauordnung der Prüfbericht der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen,</p> <p>4. ein Lichtbild der Ansicht der baulichen Anlage,</p> <p>5. Name und Anschrift des Beseitigungsunternehmers,</p> <p>6. eine Beschreibung des Beseitigungsverfahrens mit Angaben über den Geräteeinsatz und Schutzmaßnahmen,</p> <p>7. Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials sowie dessen Entsorgung,</p> <p>8. eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben, die mit Einreichung der Beseitigungsanzeige von der Bauherrin oder dem Bauherrn auch direkt an</p> | <p>sowie nach Straße und Hausnummer darstellt,</p> <p>2. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 4 der Bremischen Landesbauordnung eine Bestätigung der Standsicherheit durch die Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners,</p> <p>3. in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 6 der Bremischen Landesbauordnung der Prüfbericht der Prüfsachverständigenin oder des Prüfsachverständigen,</p> <p>4. ein Lichtbild der Ansicht der baulichen Anlage,</p> <p>5. Name und Anschrift des Beseitigungsunternehmers,</p> <p>6. eine Beschreibung des Beseitigungsverfahrens mit Angaben über den Geräteeinsatz und Schutzmaßnahmen,</p> <p>7. Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials sowie dessen Entsorgung,</p> <p><del>8. eine Baumbestandserklärung mit allen nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Angaben, die mit Einreichung der Beseitigungsanzeige von der Bauherrin oder dem Bauherrn auch direkt an</del></p> | <p><b>Zur Streichung von § 6 Satz 1 Nummer 8:</b><br/> Die bisher nach der BremBauVorIV a.F. erforderliche Baumbestandserklärung wird entbehrlich, da durch den mit der LBO-Novelle 2026 erfolgten vollständigen Wegfall der Schlusspunktprüfung keine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren mehr erfolgt. Dies galt bereits bisher bei der vollständigen Beseitigung von Anlagen auch nur, sofern nach § 61 Absatz 3 Satz 3 ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 gefordert wurde.<br/> Im regulären Anzeigeverfahren zur Beseitigung von Anlagen sind von den unteren Bauaufsichtsbehörden entsprechend § 14 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe n) bereits bisher re-</p> |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBl. S. 792)</b></p>  | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung<br/>der Bremischen Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>   | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>  |
|---|---|--|
| <p>die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln ist,</p> <p>9. Angaben über andere Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und streng geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes,</p> <p>10. Angaben über die Beantragung der für die Beseitigung der Anlage nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften,</p> <p>11. Angaben über die Beseitigungskosten.<br/><sup>2</sup>Sofern durch die Baustelle öffentliche Verkehrsflächen des Vorbehaltsnetzes entsprechend der aufgeführten Straßenliste gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung betroffen</p> | <p><del>die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln ist,</del></p> <p>8. Angaben über andere Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und streng geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes,</p> <p>9. Angaben über die Beantragung der für die Beseitigung der Anlage nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften,</p> <p>10. Angaben über die Beseitigungskosten.<br/><sup>2</sup>Sofern durch die Baustelle öffentliche Verkehrsflächen des Vorbehaltsnetzes entsprechend der aufgeführten Straßenliste gemäß der Anlage zu § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung betroffen sind, ist frühzeitig,</p> | <p>gemäßig Eingangslisten an die für den Naturschutz zuständige Stelle versendet worden, um den Fachbehörden ein Tätigwerden in eigener Verantwortung zu ermöglichen.</p> <p>Mit dem Ziel der Deregulierung und Verfahrensvereinfachungen sollen baunebenrechtliche Betroffenheiten nur noch über die ganzheitlichen Abfragen zum Baunebenrecht nach Nummer 8 und 9 n.F. erfasst werden.</p> <p>Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baumbestandserklärung als notwendiges Dokument weiterhin bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen ist, sofern für die Beseitigung von baulichen Anlagen ein fachrechtliches Gestattungsverfahren nach der Baumschutzverordnung erforderlich sein sollte.</p> |



**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBl. S. 792)</b></p>  | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung<br/>der Bremischen Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>   | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p> |
|---|---|---|
| <p>sind, ist frühzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor Baubeginn in Verbindung mit dem Antrag auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes die Baubeginnanzeige sowie ein Baustelleneinrichtungs- und -ablaufplan bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen.</p>   | <p>spätestens jedoch sechs Wochen vor Baubeginn in Verbindung mit dem Antrag auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes die Baubeginnanzeige sowie ein Baustelleneinrichtungs- und -ablaufplan bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen.</p>   |   |
| <p><b>§ 7<br/>Lageplan</b></p>  | <p><b>§ 7<br/>Lageplan</b></p>  |   |
| <p>(3) Der qualifizierte Lageplan muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Maßstab und die Nordrichtung,</li> <li>2. die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Bezeichnungen der Flurstücke des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Grenzen und Flächengrößen, die Angaben zu einem nahegelegenen geeigneten Höhenpunkt und die darauf bezogene Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks,</li> </ol> | <p>(3) Der qualifizierte Lageplan muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Maßstab und die Nordrichtung,</li> <li>2. die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Bezeichnungen der Flurstücke des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Grenzen und Flächengrößen, die Angaben zu einem nahegelegenen geeigneten Höhenpunkt und die darauf bezogene Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks,</li> </ol> |   |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBI. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBI. S. 792)</b></p>   | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung<br/>der Bremischen Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>  | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p> |
|--|--|---|
| <p>3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,</p> <p>4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhen und der Dachform,</p> <p>5. Bau- und Kulturdenkmale auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,</p> <p>6. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage mit Bezug auf den in Nummer 2 bezeichneten Höhenpunkt,</p> <p>7. die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Baulinien, Baugrenzen und die Bauweise,</p> <p>8. die Flächen des Baugrundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre (§ 14 Baugesetzbuch), eines förmlich festgelegten Sa-</p> | <p>3. die im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,</p> <p>4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, First- und Außenwandhöhen und der Dachform,</p> <p>5. Bau- und Kulturdenkmale auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken,</p> <p>6. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage mit Bezug auf den in Nummer 2 bezeichneten Höhenpunkt,</p> <p>7. die Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Baulinien, Baugrenzen und die Bauweise,</p> <p>8. die Flächen des Baugrundstücks, die innerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre (§ 14 Baugesetzbuch), eines förmlich festgelegten Sa-</p> |   |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792)</b></p>   | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>   | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>  |
|--|---|--|
| <p>nierungsgebietes (§ 142 Baugesetzbuch), eines förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches (§ 165 Baugesetzbuch) sowie einer Erhaltungssatzung (§ 172 Baugesetzbuch) liegen,</p> <p>9. den nach der Baumschutzverordnung geschützten Baumbestand auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in einem Grenzabstand von bis zu 5 Metern mit Angaben zur Baumart und Stammumfang in Verbindung mit der Baumbestandserklärung nach § 3 Absatz 1 Nummer 10,</p> <p>1. Angaben über andere Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und streng geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes.</p> | <p>nierungsgebietes (§ 142 Baugesetzbuch), eines förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches (§ 165 Baugesetzbuch) sowie einer Erhaltungssatzung (§ 172 Baugesetzbuch) liegen,</p> <p>9. den nach der Baumschutzverordnung geschützten Baumbestand auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in einem Grenzabstand von bis zu 5 Metern mit Angaben zur Baumart und Stammumfang in Verbindung mit der Baumbestandserklärung nach § 3 Absatz 1 Nummer 10,</p> <p>10. Angaben über andere Bestandteile von Natur und Landschaft nach §§ 23 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, „Natura 2000“-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Lebensstätten besonders geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und streng geschützter Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes.</p> | <p><b>Zur Anpassung von § 7 Absatz 3 Nummer 9:</b></p> <p>Der bisherige Verweis auf die Baumbestandserklärung wird als Folgeänderung gestrichen, da diese bisher erforderliche Bauvorlage bereits in § 3 Absatz 1 Nummer 10 gestrichen wurde.</p> <p>Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisher eingeforderten Angaben zum Baumschutz im Rahmen der Baumbestandserklärung als notwendiges Dokument weiterhin bei der unteren Naturschutzbehörde zu machen sind, sofern für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen ein fachrechtliches Gestattungsverfahren nach der Baumschutzverordnung erforderlich sein sollte.</p> <p>Im Lageplan ist aus Vereinfachungsgründen daher nur noch der geschützte Baumbestand darzustellen.</p> |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBl. S. 792)</b></p>   | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>  | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>   |
|--|--|---|
| <p><b>§ 10<br/>Stand sicherheitsnachweis</b></p>   | <p><b>§ 10<br/>Stand sicherheitsnachweis</b></p>   |   |
| <p>(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und eine Konstruktionsbeschreibung vorzulegen.</p> <p>(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.</p> | <p>(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und eine Konstruktionsbeschreibung vorzulegen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. <sup>2</sup>Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. <sup>3</sup>Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.</p> <p><sup>4</sup>Einzelnachweise, die erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, dürfen nachgereicht werden, jedoch rechtzeitig zu einer nach Maßgabe des § 66 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung erforderlichen Prüfung und vor der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts.</p> | <p><b><u>Zur Ergänzung von Satz 4 im Absatz 2:</u></b><br/>Aus dem Vollzug des Genehmigungsverfahren nach § 62 BremLBO wurde das Verständnis hinterfragt, dass die Standsicherheitsnachweise nach § 62 Absatz 3 Satz 1 bereits mit Mitteilung an die Gemeinde komplett erstellt sein müssen und nach Maßgabe des § 66 Absatz 3 ggf. sogar eine vollständige Prüfung mit abschließendem Prüfbericht erforderlich sein kann. Eine Nachreichung von bautechnischen Unterlagen wurde bisher nicht zugelassen. Insbesondere bei umfangreicheren Baumaßnahmen, z.B. dem Neubau größeren Wohngebäuden, werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuerst eine prüffähige statische Berechnung für das Tragwerk und Positionspläne erstellt. Diese Tragwerksplanung soll z.B. als Bauvorlage für Genehmigungsverfahren ausreichen (sog. Genehmigungsplanung). Wurde nach dem Entwurf seitens Bauherrschaft und Behörden eine positive Entscheidung zur Durchführung getroffen, werden in einer nachfolgenden Ausführungsplanung weitere bautechnische Unterlagen angefertigt, die</p> |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBl. S. 792)</b></p>                                 | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung<br/>der Bremischen Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p> | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>   |
|--|---|---|
| <p>(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.</p> | <p>(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.</p>  | <p>im Genehmigungsverfahren zumeist nach Erteilung der Baugenehmigung und baubegleitend nachgereicht werden dürfen. Diese Unterlagen sind z.B. Schalpläne, Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne, Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau.</p> <p>Im neuen Satz 3 des § 72 Absatz 1 der BremLBO-26 wird verfahrensunabhängig zugelassen, dass bautechnische Nachweise der Standsicherheit nachgereicht werden dürfen. Für Vorhaben der Genehmigungsfreistellung wird dies ausdrücklich auch direkt in § 62 Absatz 5 Satz 3 benannt.</p> <p>Für eine weitere Definition, welchen Umfang die einzelnen Unterlagen haben müssen und dass Teile nachgereicht werden dürfen, wird im § 10 der BremBauVorIV die Beschreibung des Standsicherheitsnachweises im Absatz 2 mit einer Klarstellung ergänzt. Es wird in Anlehnung an § 8 Absatz 3 der Bauprüfverordnung Nordrhein-Westfalen zugelassen, dass Einzelnachweise der Ausführungsplanung nachgereicht werden dürfen, sowie bis wann dieses erfolgen muss.</p> <p>Die BremLBO-26 gibt mit § 72 Absatz 5 Nummer 2 den Zeitpunkt vor, dass bautechnische</p> |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBl. S. 792)</b></p>   | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung<br/>der Bremischen Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/><b>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></b></p>  | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>   |
|--|---|---|
|  |   | <p>Unterlagen spätestens bis zum Ausführungsbeginn oder der Ausführung eines Bauabschnittes geprüft sein müssen, d.h. es wird zugelassen, dass z.B. nur die Standsicherheitsnachweise für den Abschnitt der Gründung geprüft sein müssen, weil dieser zuerst ausgeführt wird.</p> |
| <p><b>§ 14<br/>Übermittlung personenbezogener Daten</b></p>  | <p><b>§ 14<br/>Übermittlung personenbezogener Daten</b></p>   |   |
| <p>(4) Von den in Absatz 3 genannten Daten dürfen übermittelt werden:</p>  | <p>(4) Von den in Absatz 3 genannten Daten dürfen übermittelt werden:</p>   |   |
| <p>1. über den Eingang eines Bauantrages Daten nach Absatz 3 Nummern 1 bis 6 an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,</li> <li>b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,</li> <li>c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,</li> <li>d) das Statistische Landesamt,</li> <li>e) die für die Fortschreibung der Wohnungsbaukonzeption im Lande Bremen zuständige Stelle,</li> </ul> | <p>1. über den Eingang eines Bauantrages <b>und einer Bauvoranfrage</b> Daten nach Absatz 3 Nummern 1 bis 6 an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,</li> <li>b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,</li> <li>c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,</li> <li>d) das Statistische Landesamt,</li> <li>e) die für die Fortschreibung der Wohnungsbaukonzeption im Lande Bremen zuständige Stelle,</li> </ul> |   |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl. S. 792)</b></p>  | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV) Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025</b><br/> <b>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>   | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>   |
|---|---|---|
| <p>f) die für die Aktivierung von Bautätigkeiten in Baulücken zuständige Stelle,<br/>                     g) die für den Kampfmittelräumdienst zuständige Stelle,<br/>                     h) die für den Naturschutz zuständige Stelle,<br/>                     i) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,<br/>                     j) die für die Vermittlung von barrierefreiem Wohnraum zuständige Stelle;</p> | <p>f) die für die Aktivierung von Bautätigkeiten in Baulücken zuständige Stelle,<br/>                     g) die für den Kampfmittelräumdienst zuständige Stelle,<br/>                     h) die für den Naturschutz zuständige Stelle,<br/>                     i) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,<br/>                     j) die für die Vermittlung von barrierefreiem Wohnraum zuständige Stelle,<br/>                     k) die Ortsämter zur Kenntnis der Beiräte;</p> | <p><b>Nummer 1</b> wird einleitend auch auf Bauvoranfragen nach § 75 BremLBO bezogen, sofern hierin die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens abschließend festgestellt werden soll.</p> <p><b>Zur Ergänzung von Nummer 1 Buchstabe k:</b><br/>                     Die Ergänzung der regelmäßigen Datenübermittlung über den Eingang von Bauanträgen an die Ortsämter und Beiräte mit dem <b>Buchstaben k</b> erfolgt im Hinblick auf die angestrebte Anpassung der Beteiligungsrechte von Beiräten in der Stadtgemeinde Bremen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Beiräteortsgesetz.</p> <p>Diese sollen zukünftig regelmäßig frühzeitig über von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu versendende Eingangslisten auch über die Eingänge von Bauanträgen nach §§ 63 und 64 BremLBO informiert werden.</p> <p>Bislang wurden Eingangslisten nur regelmäßig entsprechend § 14 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a) für Vorhaben der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO und nach Absatz</p> |

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Oberste Bauaufsichtsbehörde im FB 01 und Referat 65 / Änderungssynopse zur Bremischen Bauvorlagenverordnung

| <p><b>Bremische Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753),<br/>zuletzt geändert am 24. Oktober 2024<br/>(Brem.GBl. S. 792)</b></p>  | <p><b>Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung<br/>der Bremischen Bauvorlagenverordnung<br/>(BremBauVorIV)<br/>Anhörungsfassung vom 13. Juni 2025<br/>Grün gekennzeichnet sind Bremische Anpassungen</b></p>   | <p><b>Begründung der Änderungen</b></p>   |
|---|---|---|
|   |   | <p>4 Nummer 3 Buchstabe a) bei Beseitigungsanzeigen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO an die Ortsämter versandt</p> |
|   | <p>Nummern 2 bis 7 bleiben unverändert</p>  |   |
| <p><b>§ 16<br/>Übergangsvorschriften</b></p>  | <p><b>§ 16<br/>Übergangsvorschriften</b></p>  |   |
| <p>Für die vor dem 1. Januar 2023 eingeleiteten Verfahren können Bauvorlagen, die der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 2. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 368) entsprechen, auch nach dem 1. Januar 2023 eingereicht werden.</p> | <p>Für die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) eingeleiteten Verfahren können Bauvorlagen, die der Bremischen Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2022 (Brem.GBl. S. 753), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (Brem.GBl.S.792) entsprechen, auch nach dem 1. Juli 2026 eingereicht werden.</p> |   |
| <p><b>§ 17<br/>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>  | <p><b>Artikel 2<br/>Inkrafttreten</b></p>   |   |
| <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>   | <p>(1) Diese Verordnung tritt am (einsetzen: Datum des Inkrafttretens) in Kraft.</p>  |   |